



# Energiefondsreglement

## Vollzugsverordnung

vom 18. Mai 2009

geändert durch  
1. Nachtrag vom 7. März 2012

26.30.400

# Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	3
Gegenstand	3
Art. 2	3
Energieberatungsstelle	3
Art. 3	3
Energienachweis	3
Art. 4	3
Übergreifende Massnahmen	3
Art. 5	4
Bearbeitung der Gesuche	4
Art. 6	4
Vollständigkeit	4
II. Förderbereiche	4
Art. 7	4
Sanierungskonzept <sup>1)</sup>	4
Art. 8	4
Wärmeeffizienzmassnahmen	4
Art. 9	5
Wärmeproduktion (CO <sub>2</sub> , neutral)	5
Art. 10	5
Stromeffizienz	5
Art. 11	6
Energieproduktion (CO <sub>2</sub> , neutral)	6
Art. 11 <sup>bis</sup>	6
KMU Modell der Energieagentur für Wirtschaft (EnAW) <sup>1)</sup>	6
Art. 12	6
Massnahmenkombinationen	6
III. Ausrichtung der Beiträge	7
Art. 13	7
Auszahlung	7
Art. 14	7
Rückforderung von Beiträgen	7
VI. Schlussbestimmungen	7
Art. 15	7
Genehmigung	7
Art. 16	7
Inkrafttreten	7

# Energiefondsreglement

## Vollzugsverordnung

### I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

#### **Gegenstand**

Diese Verordnung regelt den Vollzug des Energiefondsreglements vom 3. März 2009.

Die Stadtwerke werden mit dem Vollzug des Energiefondsreglementes und der Verwaltung des Energiefonds beauftragt.

Gefördert werden Projekte auf dem Gemeindegebiet Gossau und dem Versorgungsgebiet der Stadtwerke Gossau.<sup>1)</sup>

Art. 2

#### **Energieberatungsstelle**

Die Stadtwerke führen eine Energieberatungsstelle. Deren Aufgaben richten sich nach Art. 4 des Energiefondsreglements.

Die Kompetenz für die Veranlagung und Ausrichtung von Beiträgen pro Objekt liegt bis CHF 50'000 bei den Stadtwerken. Ab CHF 50'000 holen die Stadtwerke die Zustimmung des Stadtrates ein.

Art. 3

#### **Energienachweis**

Ergänzend zu den sachlichen Voraussetzungen, wie sie im Artikel 6 des Energiefondsreglements aufgeführt sind, muss jeder Antrag für Förderprojekte der Wärmeeffizienz mittels Energienachweis (Formular Energiebuchhaltung) dokumentiert werden.

Art. 4

#### **Übergreifende Massnahmen**

Werden Massnahmen in mehreren Förderbereichen getätigt, wird der Förderbeitrag nach der Gesamtmenge der eingesparten oder CO<sub>2</sub> neutral produzierten Energie, in kWh bemessen.

Art. 5

### **Bearbeitung der Gesuche**

Beitragsgesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs (Poststempel) bearbeitet. Sind die zur Verfügung stehenden Fördergelder aus dem Fonds erschöpft, werden die Gesuche auf eine Warteliste aufgenommen und mit 1. Priorität im Folgejahr bearbeitet.

Um eine breite Verteilung der Beiträge zu erreichen, können Gesuche für mehrere Objekte des gleichen Gesuchstellers in der Beitragshöhe gekürzt werden.

Art. 6

### **Vollständigkeit**

Zu einem vollständigen Gesuch gehören

- Energienachweis (für Wärmeeffizienzmassnahmen)
- Massnahmenkatalog
- Offerten der ausführenden Unternehmen (falls erforderlich)
- Pläne und Schemata (falls erforderlich)

## II. Förderbereiche

Art. 7

### **Sanierungskonzept<sup>1)</sup>**

Zur Erstellung von Sanierungskonzepten ist befähigt, wer vom kantonalen Amt für Umwelt und Energie (AFU) zur Ausführung der privaten Kontrolle akkreditiert ist.

Als Basis für eine Vergütung gelten die effektiven Aufwendungen gemäss Rechnung des beauftragten Beraters. Von diesen Kosten wird der Betrag des Kantons in Abzug gebracht. Vom verbleibenden Restbetrag wird die erste Hälfte (50%) nach Vorliegen des Konzeptes ausbezahlt. Voraussetzung ist die Genehmigung des Konzeptes und die Beitragsleistung durch den Kanton.

Die zweite Hälfte wird ausbezahlt, wenn innerhalb von zwei Jahren Massnahmen aus dem Sanierungskonzept umgesetzt werden, die mindestens die Hälfte der im Konzept vorgeschlagenen Energieeinsparungen erzielen.

Die Beitragshöhe wird wie folgt festgelegt: max. CHF 3'000 für Einfamilienhäuser und max. CHF 5'000 für übrige Gebäude.

Art. 8

### **Wärmeeffizienzmassnahmen**

Grundlage zur Beurteilung der Effizienzmassnahmen ist der Energienachweis.

Wärmeeffizienzmassnahmen an bestehenden Gebäuden werden gefördert, wenn sie zu einer Einsparung von mindestens 2'000 kWh Energie pro Jahr führen. Die Reduktion des

Energiebedarfs und das Einsparungspotential werden mittels Systemnachweis (Energiebuchhaltung) berechnet.

Der Beitragssatz für Wärmeeffizienzmassnahmen beträgt einmalig CHF 0.70 pro eingesparte kWh.

Der Förderbeitrag wird auf eine Jahreseinsparung von 70'000 kWh beschränkt.

Art. 9

### **Wärmeproduktion (CO<sub>2</sub>, neutral)**

#### **a) Sonnenkollektoren**

Sonnenkollektoren zur Warmwasseraufbereitung oder Heizungsunterstützung werden nur gefördert, wenn sie durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle nach EN-12975 geprüft wurden. Die durchschnittliche Jahresenergieeinsparung auf Basis der Herstellerangaben muss mindestens 2'000 kWh betragen.

Sonnenkollektoren werden mit einmalig CHF 0.70 pro kWh gefördert. Als Berechnungsgrundlage dienen die Herstellerangaben.

Der Förderbeitrag wird auf eine Jahresenergieeinsparung von 20'000 kWh beschränkt.

#### **b) Wärmepumpen**

Damit Förderbeiträge ausgerichtet werden, muss die Wärmepumpe von einem Unternehmen erstellt werden, welches mit dem Gütesiegel der Fördergemeinschaft Wärmepumpen Schweiz (FWS) ausgezeichnet ist. Die minimale Jahresenergieproduktion muss 10'000 kWh betragen.

Wärmepumpen werden mit einmalig CHF 0.20 pro kWh gefördert. Als Berechnungsgrundlage dienen die Herstellerangaben.

Der Förderbeitrag wird auf eine Jahresproduktion von 50'000 kWh beschränkt.

Art. 10

### **Stromeffizienz**

Der Ersatz von elektrisch betriebenen, nicht mehr dem Stand der Energietechnik genügenden Geräten des Haushaltes kann im Rahmen von zeitlich befristeten Kampagnen gefördert werden. Pro Jahr werden maximal CHF 50'000 für entsprechende Kampagnen eingesetzt.

Weitere Massnahmen können gefördert werden, wenn sie der Energieoptimierung (2000 W Gesellschaft) oder der CO<sub>2</sub> Reduktion (1 Tonne CO<sub>2</sub> Gesellschaft) dienen.

Art. 11

### **Energieproduktion (CO<sub>2</sub>, neutral)**

#### **a) Photovoltaikanlagen**

Anlagen mit einer zu erwartenden Jahresproduktion grösser als 3'000 kWh, bzw. einer installierten Leistung grösser als 3 kW werden unterstützt.

Photovoltaikanlagen werden einmalig mit CHF 1.40 pro kWh gefördert. Als Berechnungsgrundlage dienen die Herstellerangaben.

Der Förderbeitrag wird auf eine Jahresproduktion von 20'000 kWh beschränkt.

#### **b) Biogasanlagen**

Biogasanlagen zur Elektrizitätsgewinnung müssen so konzipiert sein, dass die verwerteten Abfälle (biogene Abfälle, Reststoffe, Hofdünger und Ernterückstände) vollumfänglich aus dem eigenen Betrieb stammen. Jede Anlage mit einer Jahresproduktion grösser als 3'000 kWh wird unterstützt.

Biogasanlagen werden einmalig mit CHF 1.40 pro kWh gefördert. Als Berechnungsgrundlage dienen die Herstellerangaben.

Der Maximalbeitrag wird auf eine Jahresproduktion von 20'000 kWh beschränkt.

Art. 11<sup>bis</sup>

### **KMU Modell der Energieagentur für Wirtschaft (EnAW)<sup>1)</sup>**

Aus dem Energiefonds der Stadt Gossau wird KMU Betrieben, welche die Bedingungen für die Teilnahme am KMU-Modell erfüllen und sich verbindlich anmelden, während der Vertragsdauer von 10 Jahren die Hälfte der Teilnehmergebühr vergütet. Bedingung zur Auszahlung der Jahresbeiträge bleibt die Erfüllung der Zielvereinbarung gemäss Definition der EnAW.

Art. 12

### **Massnahmenkombinationen**

Für folgende Massnahmenkombinationen wird ein Bonus ausgerichtet, sofern sie infolge eines Sanierungskonzeptes ergriffen werden:

- a) Warmwassersolaranlage als zusätzliche Heizungsunterstützung: einmalig CHF 2000;
- b) Erdsonden-Wärmepumpen in Verbindung mit einer Solaranlage: einmalig CHF 2000;
- c) Erdsonden-Wärmepumpen mit gleichzeitiger Sanierung der Gebäudehülle: einmalig CHF 5000.

Für Einfamilienhäuser (SIA-Gebäudekategorie II) gelten die halben Beträge.

### III. Ausrichtung der Beiträge

Art. 13

#### **Auszahlung**

Die Beträge werden ausbezahlt, wenn das Abnahmeprotokoll des ausführenden Unternehmens vorliegt.

Die Auszahlung für Stromeffizienzmassnahmen wird pro Kampagne separat geregelt.

Art. 14

#### **Rückforderung von Beiträgen**

Der Zinssatz für zurückgeforderte Beiträge entspricht dem zum Zeitpunkt der Rückforderung gültigen Ausgleichszins für Staatssteuern.

### VI. Schlussbestimmungen

Art. 15

#### **Genehmigung**

Diese Vollzugsverordnung wurde vom Stadtrat am 18. Mai 2009 erlassen.

Sie bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements.

Art. 16

#### **Inkrafttreten**

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

Gossau, 18. Mai 2009

#### **Stadtrat Gossau**

Alex Brühwiler  
Stadtrat

Toni Inauen  
Stadtschreiber

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am 15. Juni 2009

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt auf 1. Juli 2009

## **1. Nachtrag<sup>1)</sup>**

Vom Stadtrat erlassen am 7. März 2012.

### **Stadtrat Gossau**

Alex Brühwiler  
Stadtrat

Toni Inauen  
Stadtschreiber

Der Stadtrat hat den 1. Nachtrag per 1. April 2012 in Kraft gesetzt.